

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252)  
in der Fassung vom 23. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 55, S. 216–494)

# Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

## Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

### Griechisch-römische Archäologie – Beifach

#### Beifach als Erweiterungsfach

#### § 1 Studienumfang

Im Beifach Griechisch-römische Archäologie als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 9 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

#### § 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

##### Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Klassische Archäologie	S	P	6	PL
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	S	P	6	PL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V/M	P	4	SL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	V/M	P	4	SL

##### Vertiefung Klassische Archäologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Griechischen Archäologie	V/M	P	4	SL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Römischen Archäologie	V/M	P	4	SL
Proseminar aus dem Bereich der Griechischen Archäologie	S	P	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der Römischen Archäologie	S	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie.

##### Vertiefung Provinzialrömische Archäologie (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	V/M	P	4	PL
Proseminar aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	S	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie.

### Archäologische Praxis (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übung zur archäologischen Dokumentation	Ü	WP	6	PL
Übung zu „Bestimmung und vergleichendem Sehen“	Ü	WP	6	PL
Exkursion/en	Ex	P	4	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Exkursion/en:

Es sind insgesamt mindestens vier Tage fachspezifische Exkursion/en zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion/en die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

#### (2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Grundlagen der Alten Geschichte
- Grundlagen der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte

#### Grundlagen der Alten Geschichte (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der Alten Geschichte	V	P	3	SL
Proseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte	S	P	6	SL

#### Grundlagen der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte	S	P	6	SL
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte	V/M	P	3	SL

#### (3) Fachdidaktik-Modul

##### Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl fachdidaktische Lehrveranstaltungen aus dem Fach Geschichte, Griechisch oder Latein im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten.

#### (4) Ergänzendes Modul

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

##### Ergänzendes Modul

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Ergänzung Archäologie
- Ergänzung Archäologische Praxis I
- Ergänzung Archäologische Praxis II

##### Ergänzung Archäologie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	S	WP	6	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte. Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie.

### Ergänzung Archäologische Praxis I (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übung zur archäologischen Dokumentation	Ü	WP	6	SL
Übung zu „Bestimmung und vergleichendem Sehen“	Ü	WP	6	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### Ergänzung Archäologische Praxis II (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Museumspraktikum		WP	6	SL
Ausstellungsvorbereitung		WP	6	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Museumspraktikum/Ausstellungsvorbereitung:

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Praktikum in einem archäologischen Museum bzw. 20 Tage Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung einer archäologischen Ausstellung nachzuweisen.

### § 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Griechisch-römische Archäologie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

### § 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Griechisch-römische Archäologie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

### § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie

- Einführung in die Klassische Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Provinzialrömische Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung

b) Vertiefung Klassische Archäologie

- Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

c) Vertiefung Provinzialrömische Archäologie

- Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung

d) Archäologische Praxis

- Übung zur archäologischen Dokumentation: schriftliche Modulteilprüfung

- bzw.  
Übung zu „Bestimmung und vergleichendem Sehen“: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Fachdidaktik
- Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des betreffenden Faches
- (2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
1. Fachwissenschaftliche Module
- Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:
- |   |          |
|---|----------|
| Grundlagen der Griechisch-römischen Archäologie | zweifach |
| Vertiefung Klassische Archäologie               | zweifach |
| Vertiefung Provinzialrömische Archäologie       | zweifach |
| Archäologische Praxis                           | einfach  |
2. Fachdidaktik-Modul
- Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## § 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Gym-PO I).